

Maud Rescheleit
Stefan Krippendorf

„Der Weg ins Leben“
DDR-Strafvollzug im Jugendhaus Dessau

Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt

Inhalt

Geleitwort	3
Vorwort	4
1. Historische Notizen zum Dessauer Gerichtsgefängnis	6
2. Jugend unter staatlicher Kontrolle	16
2.1. Idealisierung und Kriminalisierung	16
2.2. Strafrechtliche Grundlagen	19
2.3. Strafvollzug	23
2.3.1. Organisatorische und rechtliche Grundlagen	23
2.3.2. Ziele des Strafvollzugs	25
2.3.3. Haftbedingungen im Jugendstrafvollzug	27
2.4. Wiedereingliederung	31
3. Das Jugendhaus Dessau	33
3.1. Wege nach Dessau	33
3.1.1. Einführung	33
3.1.2. Einzelschicksale in den 50er Jahren	37
3.1.2.1. Rudolf Dertinger – Sippenhaft in der DDR	38
3.1.2.2. Rolf Wiese – Flugblätter gegen die Militarisierung	40
3.1.3. Einzelschicksale aus den 60er bis 80er Jahren	49
3.1.3.1. Rainer Wagner – versuchte „Republikflucht“ eines Fünfzehnjährigen	50
3.1.3.2. Rainer Broäter – ruhelos auf der Suche	60
3.1.3.3. Ernst Richter – Sehnsucht nach Freiheit	69
3.1.3.4. Heinz Seiler – <i>Ich wollte ja auch die Welt sehen</i>	72
3.1.3.5. René Tangermann – <i>Schwer erziehbar</i>	78
3.2. Haftbedingungen im Jugendhaus Dessau	80
3.2.1. Die Ankunft im Jugendhaus	80
3.2.2. Primat der Sicherheit	88
3.2.3. Unterbringung der Gefangenen	95
3.2.4. Tagesablauf	97
3.2.5. Versorgung mit Nahrungsmitteln	100
3.2.6. Hygiene	104
3.2.7. Medizinische Versorgung	105
3.2.8. Versorgung mit Bekleidung und Gegenständen des täglichen Bedarfs	110

Diese Broschüre entstand mit freundlicher und engagierter Unterstützung der Mitarbeiter der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Außenstelle Halle, des Archivs der JVA Dessau und des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt.

3.2.9.	Freizeit	112
3.2.10.	Der Kontakt nach draußen	118
3.3.	Erziehung	123
3.3.1.	Theorie und Praxis	123
3.3.2.	Das Verhältnis zwischen Vollzugsangehörigen und Strafgefangenen	126
3.3.3.	Selbsterziehung im Kollektiv	130
3.3.4.	Gruppendynamische Bedingungen unter den Häftlingen	134
3.3.5.	Überwachen, Sanktionieren, Ignorieren	140
3.3.6.	Durchsetzung von Ordnung und Disziplin	147
3.3.7.	Staatsbürgerliche Erziehung	154
3.3.8.	Berufsausbildung und Erziehung durch Arbeit	161
3.4.	Das Strafvollzugspersonal	171
3.5.	Das Jugendhaus Dessau im Visier konspirativer Dienste	176
3.5.1.	Organisatorische Voraussetzungen der Arbeit des MfS im Strafvollzug	176
3.5.2.	Die Abteilung I/4 der Kriminalpolizei im Strafvollzug	178
3.5.3.	Zielgruppen der Überwachung durch das MfS	178
3.5.4.	Verhältnis von Anstaltsleitung und MfS im Jugendhaus Dessau	182
3.5.5.	Konsequenzen für die Häftlinge	187
3.6.	Vorbereitung der Wiedereingliederung und Haftentlassungen	189
3.7.	Die Auswirkungen der Haftbedingungen auf die seelische und körperliche Verfassung der Häftlinge	197
3.8.	Die Wende	207
Chronologie		212
Presse-Artikel		220
Literatur		232
Gesetze und Lehrbücher aus der DDR		235
Abbildungsnachweise		236

Die *kursiv* dargestellten Textstellen sind Abschriften. Sie wurden in alter Rechtschreibung belassen. Sofern sie aus Unterlagen des MfS und anderer DDR-Behörden sowie der SED stammen, wurden orthografische und grammatische Fehler nicht korrigiert.

Zitate von Zeitzeugenberichten wurden geglättet und teilweise an die neue Rechtschreibung angepasst. Einige Namen wurden abgekürzt.

Ich kam nach Dessau, was für mich die Hölle war.
(Ernst Richter)



Abb. 1: Verwahrhaus 1 mit Arrestzellen

Geleitwort

Wie schon in der Broschüre „Frohe Zukunft – Keiner kommt hier besser raus“ zum Jugendhaus Halle steht auch in der jetzt vorliegenden Ausgabe der DDR-Jugendstrafvollzug im Mittelpunkt, diesmal im Jugendhaus Dessau. Letzteres war Ausgangspunkt für die Nachforschungen in diesem Bereich. Immer wieder berichteten ehemalige Häftlinge von den besonders entwürdigenden und verletzenden Erfahrungen, die sie in Dessau machen mussten.

Die zwei jungen Erziehungswissenschaftler Maud Rescheleit und Stefan Krippendorf haben die Richtlinien des Strafvollzuges und Berichte über den Alltag im Jugendhaus Dessau ausgewertet und sie den Erzählungen der jugendlichen Inhaftierten gegenüber gestellt, nachdem sie mehrere Zeitzeugen befragt hatten. Beide haben damit die erste ausführliche Materialsammlung zum Jugendhaus Dessau vorgelegt. Ein Teil der Recherchen und Gespräche wurde von den Absolventen der Fachhochschule Merseburg (Kultur- und Medienpädagogik) René Langner und Matthias Golinski mit der Kamera begleitet. Aus diesen Aufnahmen entstand ein Dokumentarfilm.

Allen, die sich für das Projekt zur Verfügung gestellt haben, und den Autoren für ihre engagierte Arbeit gebührt großer Dank.

Edda Ahrberg
Landesbeauftragte

Vorwort

Die vorliegende Broschüre ist ein erster Versuch, einen kurzen Einblick in das DDR-Jugendgefängnis in Dessau zu geben. Das sogenannte Jugendhaus¹ Dessau war bisher noch kein Gegenstand einer ausführlicheren Betrachtung. Auf seine Existenz machten im wesentlichen nur kurze Hinweise in der einschlägigen DDR-Aufarbeitungsliteratur aufmerksam.² Auch zu DDR-Zeiten waren öffentlich zugängliche Informationen über das Jugendhaus rar. Sie beschränkten sich auf gelegentliche, systemkonforme Jubelartikel in der lokalen Presse.

Auf die Überschrift eines dieser Artikel in der Tageszeitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) für den Bezirk Halle, die gleichzeitig ein Buchtitel des sowjetischen Pädagogen Makarenko ist, geht der Titel dieser Broschüre zurück.³ Jugendliche, die mit ihrem Verhalten von den geltenden Normen einer einengenden sozialistischen Gesetzlichkeit abwichen und dafür mit dem Entzug ihrer eingeschränkten Freiheit bestraft wurden, mussten sich in einer harten Schule „den Weg ins Leben“ erst wieder erkämpfen. Davon betroffen waren vierzehn bis achtzehnjährige Jugendliche, die z. B. mit Flugblättern oder in unbedachten Notizen ihren Unmut über die politischen Verhältnisse in der DDR artikulieren wollten, die aus der DDR zu fliehen versuchten oder deren „Schuld“ darin bestand, der Sohn eines in Ungnade gefallenen DDR-Funktionärs zu sein. Sie waren gemeinsam mit delinquenten, teilweise schwer kriminellen Jugendlichen den Bedingungen eines militärisch organisierten Haftregimes ausgesetzt, das sich zum Ziel gesetzt hatte, *die nachdrückliche Erziehung von Straftätern sicher zu stellen, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen*.⁴ Zur Durchsetzung der staatlichen Erziehungsansprüche wurde auf die Anwendung von physischer und psychischer Gewalt nicht verzichtet; Gewalt unter den Häftlingen wurde nicht selten ignoriert und systematisch befördert. Im Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen sollen diese erniedrigenden Haftbedingungen stehen. Die Angaben beruhen auf Berichten von Betroffenen und von ehemaligen Strafvollzugsangehörigen sowie auf ausgewerteten Unterlagen der heutigen Justizvollzugsanstalt (JVA) Dessau, des

1 Zur Vereinfachung wird hier nur der Begriff Jugendhaus (JH) benutzt, auch wenn das Jugendgefängnis Dessau sowohl Jugendhaus als auch vorübergehend Jugendstrafanstalt war. Zur Unterscheidung der Begriffe siehe unter Punkt 2.3.1.

2 Wichtige Informationen enthalten auch die chronologischen Übersichten von Hannig (o. J.) und Pinkert (1998), die allerdings nicht oder nur begrenzt öffentlich zugänglich sind.

3 Vgl. „Freiheit“ vom 17. Juli 1956 (Regionalausgabe Dessau)

4 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1979, zit. nach Vogel 1998, S. 35

Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (BDVP).

Wir möchten uns an dieser Stelle bei den auskunftsbereiten ehemaligen und heutigen Mitarbeitern des Dessauer Gefängnisses, bei der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt Edda Ahrberg und ihrem Mitarbeiter Stefan Nowotzin, Dr. Hans-Peter Löhn, Mitarbeiter der Bundesbeauftragten, sowie bei den Mitarbeitern des Landesarchivs Merseburg und des Stadtarchivs Dessau für ihre Unterstützung bedanken. Ebenso gilt unser Dank Martin Stegmann, Siegfried G. Schulze und Alfred W. Radeloff, zudem Heidi Bohley und Ulrich Jork vom Zeitgeschichten e. V. Halle, Udo Grashoff, Marc Wulfers, allen namentlich nicht genannten Zeitzeugen und all denen, die uns auf verschiedenste Weise bei der Arbeit an dieser Broschüre unterstützt haben.

Besonders möchten wir uns jedoch bei den Zeitzeugen bedanken, die unter den Bedingungen der Haft gelitten haben und die auf „dem Weg ins Leben“ ihre Erlebnisse kaum jemand anvertrauen konnten. Erst nach dem Zusammenbruch der Diktatur des Proletariats und damit dem Ende einer Kultur des verordneten Schweigens haben einige von ihnen begonnen, ihre oft traumatischen Erfahrungen einer nicht immer aufnahmebereiten Öffentlichkeit mitzuteilen.⁵ Wir freuen uns über das Vertrauen, das Friedrich und Liselotte Drinkwitz, Rudolf Dertinger, Rolf Wiese, Rainer Wagner, Rainer Broäter, Ernst Richter (Name geändert), Heinz Seiler (Name geändert), und René Tangermann uns und unserem Vorhaben entgegengebracht haben.



Abb. 2

5 Verwiesen sei an dieser Stelle auf die Bücher und Aufsätze von Broäter (1997 und 1998), Dertinger (2001), Hünerbein (2000), T., René (2001), Tangermann (2002) und Wagner (2002).

1. Historische Notizen zum Dessauer Gerichtsgefängnis⁶

Die wechselvolle Geschichte des roten Backsteinbaus in der heutigen Dessauer Willy-Lohmann-Straße 27 (ehem. Bismarckstraße), der zwischen 1952 und 1989 als Hauptgebäude einer DDR-Jugendstrafanstalt diente, beginnt mit der Grundsteinlegung vor 120 Jahren. Im Jahre 1883 war der Neubau eines Justizgebäudes und eines Gerichtsgefängnisses erforderlich geworden, weil sich das Justizwesen in Anhalt nach dem Vorbild Preußens umstrukturiert hatte. Die bis dahin genutzten Gebäude wurden den neuen Anforderungen nicht mehr gerecht. Drei Jahre nach Baubeginn, am 17. September 1886, erfolgte die feierliche Einweihung als „Herzogliches Landgericht, Herzogliches Amtsgericht und Gerichtsgefängnis“. Schon bald war aber auch die Kapazität dieses neuen Justizgebäudes nicht mehr ausreichend. Erst ein Erweiterungsbau, der 1912 entlang der Mariannenstraße fertiggestellt wurde, konnte insbesondere im Strafvollzug (SV) erneut für eine spürbare Entlastung sorgen.

In der Zeit von 1933 bis 1945 wurde der Gebäudekomplex als Gefangenen- und Haftanstalt genutzt. Bereits vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten waren in Dessau neben kriminellen Straftätern auch Menschen aufgrund ihrer politischen Anschauungen inhaftiert. Deren Schicksal konnte hier allerdings ebenso wenig wie das der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung rekonstruiert werden. Bei Pinkert wird nur ein konkretes Datum genannt, der 17. Januar 1934. Dieser Tag ging – insbesondere zu DDR-Zeiten – als herausragender Gedenktag an die Opfer der faschistischen Gewalt Herrschaft in die Annalen des Dessauer Gerichtsgefängnisses ein. Es ist der Todestag von Karl Hans und Wilhelm Bieser. Die beiden Kommunisten waren des Mordes an einem SA-Mann beschuldigt und im Gefängnishof enthaupet worden. Schon kurze Zeit nach der Vollstreckung stellte sich heraus, dass die beiden Hingerichteten unschuldig waren.⁷

Das Ende des „Tausendjährigen Reiches“ hatte auch gravierende Auswirkungen auf die Nutzung der zwischenzeitlich zur Reichseinrichtung gewordenen Gebäude des alten Gerichtsgefängnisses. Am 7. März 1945 wurde die Stadt Dessau durch Bombenangriffe der alliierten Luftstreitkräfte fast vollständig zerstört.⁸ Davon waren auch große Teile der Haftanstalt betref-

⁶ Weite Teile der folgenden Angaben basieren auf den Darstellungen von Pinkert (1998) und Hannig (o. J.). Laut Hannig existiert noch ein zweiter Teil einer Chronik zum JH Dessau, den er selber begonnen hatte und heute noch in der JVA vermutet. Genauere Angaben zum Gerichtsgefängnis bis zum Jahr 1952 können im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt/Abteilung Oranienbaum recherchiert werden.

⁷ Vgl. Pinkert 1998, S. 17

⁸ Dessau war als Stadt der Junkers-Werke sowie als Produktionsstätte des Zyklon B und damit als wichtiger Industriestandort des faschistischen Deutschlands bekannt.

fen, in der sich zu der Zeit ca. 250 bis 300 Gefangene befanden. Sie waren mehrheitlich wegen antifaschistischen Widerstandskampfes inhaftiert und überwiegend nicht deutscher Nationalität. Von ihnen kam vermutlich niemand durch den Bombenangriff zu Schaden. Einigen Häftlingen gelang – begünstigt durch die massiven Zerstörungen – die Flucht. Von den verbliebenen Insassen musste ein Teil in die Polizeihafteinrichtung des Polizeipräsidiums verlegt werden, bevor dann kurze Zeit später alle verbliebenen Häftlinge von den Amerikanern zunächst befreit werden konnten.⁹

Im Juli 1945 wurde das Areal von den sowjetischen Besatzungstruppen beschlagnahmt. Es diente dem Militärtribunal der Sowjetischen Militäradministration (SMT) in Sachsen-Anhalt bis März 1949 als Gericht und als Untersuchungsgefängnis.¹⁰ Exemplarisch für viele Menschen, die unter den willkürlichen Verfolgungen, Internierungen und Verurteilungen der sowjetischen Besatzungszeit gelitten haben, soll der Fall des heutigen Ehepaares Drinkwitz, die vom SMT in Dessau verurteilt wurden, angeführt werden:

EXKURS:

Illegale Gruppenbildung und Spionage – Der Fall Liselotte Großmann und Friedrich Drinkwitz¹¹

Im Jahr 1946 gehörten der 18-jährige Friedrich Drinkwitz und die 15-jährige Liselotte Großmann zu einer Gruppe von Jugendlichen, die sich gelegentlich trafen, um in ihrer Freizeit gemeinsam etwas zu unternehmen. Nach zwei Jahren hatte sich die Jugendgruppe auseinandergelöst, da für viele nunmehr Partnerbeziehungen eine größere Bedeutung bekamen.

Aus dieser ehemaligen Gruppe wurden im Juli 1948 zwei Jugendliche verhaftet. Sie hatten bei Güsten im Kreis Bernburg Güterwagen aufgebrochen und daraus Sachen gestohlen. Bei dieser Aktion waren die beiden mit Pistolen bewaffnet, die später von der Polizei entdeckt wurden. Da Delikte, bei denen Waffen im Spiel waren, den sowjetischen Besatzungsbehörden gemeldet werden mussten, kamen die Täter nach Dessau in sowjetische Untersuchungshaft. Dort wurden die beiden verhört und durch psychische und physische Quälereien zur Preisgabe ihres persönlichen Umfeldes gezwungen. Hausdurchsuchungen folgten und schon bald erfuhren die Ermittler auch

⁹ Ein Teil der entlassenen kriminellen Straftäter wurde später wieder inhaftiert. Siehe auch dazu Pinkert 1998, S. 19.

¹⁰ Zu den Sowjetischen Militärtribunalen siehe z. B. Müller 1999, S. 68 ff

¹¹ Die Angaben beruhen im wesentlichen auf dem Gesprächsmitschnitt eines Interviews mit Herrn und Frau Drinkwitz, das durch einen bei Pinkert abgedruckten Brief (Pinkert 1998, S. 89f) angeregt wurde.

von der Jugendgruppe. Alle „Gruppenmitglieder“ wurden daraufhin nach Dessau geholt und ebenfalls in Untersuchungshaft genommen. Unter ihnen waren auch Friedrich Drinkwitz und Liselotte Großmann, die gar nicht wussten, was ihnen eigentlich vorgeworfen wurde.

Die kommenden vier Monate Untersuchungshaft (U-Haft) verbrachten beide unter menschenunwürdigen Bedingungen. Die Verpflegung war völlig unzureichend. Wassersuppe und Brot ließen die Gefangenen schnell abmagern. Friedrich Drinkwitz wog schon nach kurzer Zeit nur noch 42 Kilogramm, so dass er kaum noch Treppen gehen konnte. Die hygienischen Bedingungen in den Zellen waren katastrophal. Die Zelleinrichtung bestand nur aus einem Holzklappbett mit Strohsäcken, das am Tage hochgeklappt werden musste sowie aus einem Holzkübel für die Notdurft. Morgens wurde eine Schüssel mit Wasser gebracht, das zugleich zum Waschen und zum Trinken gedacht war. Haare schneiden und Rasieren war nicht möglich. Während der ganzen Zeit gab es zwei- oder dreimal die Gelegenheit zu duschen. Die Frauen hatten es besonders schwer. Materialien für die Monatshygiene waren nicht vorhanden. So mussten sich die Inhaftierten mit Lumpen behelfen. Eine Arztbehandlung gab es einmalig, allerdings erst am Ende der U-Haft. Da Zellenfenster kaputt waren, war es gegen Ende des Jahres in den Zellen sehr kalt.

Die Häftlinge waren jeweils zu zweit untergebracht. Viele wurden von Mitgefangenen denunziert, wobei einige von ihnen gezielt als Informanten eingesetzt worden waren. Die Denunzierten wurden daraufhin verurteilt, auch wenn die Anschuldigungen nicht den Tatsachen entsprachen. Die Inhaftierungsgründe waren unterschiedlichster Art. So gab es z. B. Häftlinge, die wegen Waffenbesitz zu 5 bis 15 Jahren oder wegen „Antisowjetischer Hetze“ zu 25 Jahren verurteilt wurden. Für letzteres reichte es z. B. schon aus, einen Stalinwitz erzählt zu haben: *Hast du schon einmal Stalinspeck gegessen? Geht ja auch nicht, das Schwein lebt noch!* Hingegen gab es auch viele Fälle, in denen Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestraft wurden: z. B. wo Aufseher auf Gutshöfen, Bauern, Werkmeister, Polizisten oder Wehrmachtsangehörige sowjetische Kriegsgefangene misshandelt oder getötet hatten. An Inschriften an Wänden und unter Betten war zu lesen, dass von den SMT auch Menschen zum Tode verurteilt wurden.

Tagsüber waren die Häftlinge ausschließlich in der Zelle eingesperrt. Es gab keinen Freigang und keine Freizeitmöglichkeiten. Kontakte nach außen waren ebenfalls nicht möglich. Die Familien wussten meist nicht, wo sich ihre Angehörigen befanden. Innerhalb der Gefängnismauern behalf man sich mit einer Klopfzeichen-Kommunikation. Auf diesem Wege konnten sich die Jungen zumindest mit den nebenan untergebrachten Mädchen verständigen.

Zum Verhör wurden die Häftlinge meist nachts dem Untersuchungsrichter vorgeführt. Dabei wurde versucht, die Gruppe untereinander auszuspielen, indem der eine mit angeblichen Aussagen eines anderen konfrontiert wurde. In den Verhören wurde auch auf die Anwendung physischer Gewalt nicht verzichtet. Von den Wachmannschaften wurden die Gefangenen nicht geschlagen, jedoch als Faschisten beschimpft. Dieser pauschale Vorwurf gegenüber den Gefangenen vereinfachte die Schlussfolgerung der sowjetischen Entscheidungsträger, den Tatbestand der illegalen Gruppenbildung sehr schnell als erfüllt anzusehen. Die Angst unter den Gefangenen war groß und so waren sie bereit, alles zu unterschreiben, was ihnen vorgelegt wurde; auch die in russischer Sprache abgefassten Verhör-Protokolle.

Das sich anschließende Gerichtsverfahren war eine Farce. Den Angeklagten wurde keine Verteidigung zugestanden, selbst das eigene Urteil wurde ihnen nicht schriftlich ausgehändigt. Dieses erging im Fall Großmann, Drinkwitz und ihrer Freunde am 6. Dezember 1948. Alle vierzehn Jungen und zwei Mädchen der früheren Jugendgruppe wurden im Alter zwischen 17 und 24 Jahren zu viermal 25 Jahren Strafzarbeitslager verurteilt. Als Delikte wurden ihnen Vorbereitung von Sabotage, Terrorakten, Störakten sowie Spionage und die Bildung und Zugehörigkeit zu einer illegalen Gruppe vorgeworfen. Später wurde das Strafmaß für alle Gruppenmitglieder auf je 25 Jahre reduziert.

Nach der Verurteilung wurden die Häftlinge eingekleidet und über das Zuchthaus Halle entweder nach Bautzen oder in die Sowjetunion abtransportiert. Da im Winter keine Gefangenen in die sibirischen Arbeitslager transportiert werden sollten – sie wären unterwegs erfroren – kamen alle Verurteilten der Jugendgruppe zunächst nach Bautzen. Vom ursprünglichen Strafmaß haben Friedrich Drinkwitz und Liselotte Großmann jeweils fast 5 ½ Jahre, andere Gruppenmitglieder bis zu 8 Jahre abgesessen.



Abb. 5: Friedrich Drinkwitz



Abb. 6: Liselotte Drinkwitz, geb. Großmann

Fast vier Jahre lang hielten die sowjetischen Besatzer ihre Militärtribunale im alten Gerichtsgefängnis von Dessau ab. In dieser Zeit wurde der bisherige deutsche Anstaltsbetrieb weiter aufrechterhalten, da die Polizeihafenanstalt in der Wolfgangstraße als Ausweichgefängnis genutzt werden konnte. Deren Kapazität reichte allerdings bei weitem nicht für die nun rasant ansteigenden Inhaftierungen aus. So musste schon 1946 ein Behelfsgefängnis eingerichtet werden.

Mit diesem Barackengefängnis in den Schlagbreiten stieg die Zahl der Haftplätze um 150 für Untersuchungsgefangene und um etwa 200 für Strafgefangene. Dennoch waren auch diese Baracken meist voll belegt. Die Gefangenen wurden in privaten Betrieben sowie bei der Entrümmung der Dessauer Innenstadt eingesetzt. Ein sofortiger Austausch des Personals, das schon unter den Nazis im Strafvollzug gedient hatte, war in dieser Situation nur schwer möglich.

Davon hatte sich offenbar auch der ehemalige Dessauer Landgerichtsdirektor Ernst Simon überzeugen können, der hier als ehemaliger Wehrmachtsoffizier (Major der Reserve) inhaftiert wurde. Während seiner Haftzeit von September bis November 1945 soll er von dem Wachpersonal bewacht worden sein, das er schon aus seiner früheren Gerichtstätigkeit her kannte.¹² Um diesen untragbaren Zustand zu ändern, wurden 1948 ausgewählte Genossen (unter ihnen auch der spätere Anstaltsleiter des Jugendhauses Helmut Hannig) von der Kreisleitung der SED per Parteiauftrag zur Gefängnisarbeit bestimmt.



Abb. 7: „Neues Deutschland“ vom 18. Januar 1950

12 Vgl. Gursky 2000, S. 131

Nachdem die Sowjets das alte Landgerichtsgelände im März 1949 (aus-)geräumt und an die Dessauer Direktion der Volkspolizei (VP) übergeben hatten, wurde das Behelfsgefängnis aufgegeben. Die Gefangenen wurden in den intakten Teilen des Gerichtsgebäudes verlegt. Unter der Leitung des SED-Genossen Hannig sollte nun der Wiederaufbau und ein Neuanfang des Strafvollzuges unter sozialistischen Vorzeichen begonnen werden. Dazu gehörte auch, dass nach der Gründung der DDR Ende 1949 alle Mitarbeiter, die schon vor 1945 im Gefängnis tätig waren, entlassen wurden.

Zu dieser Zeit war der ehemalige Landgerichtsdirektor Simon erneut inhaftiert. Simon hatte zwischenzeitlich eine Anstellung als juristischer Hilfsarbeiter bei der Dessauer DCGG (Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft) gefunden. Ende Januar 1949 wurde er zusammen mit dem Direktor der DCGG Dr. Ing. Hermann Müller in die U-Haft verbracht. Gegen sie und sieben weitere Personen, von denen sechs Ende Oktober 1949 ebenfalls in die U-Haft kamen, wurde wegen angeblicher Wirtschaftsverbrechen im Zusammenhang mit der geplanten Enteignung der DCGG ermittelt.¹³ Die Ermittlungen dienten der Vorbereitung eines Schauprozesses stalinistischer Prägung, der vom 24. bis 29. April 1950 im Dessauer Landestheater unter wesentlicher Beteiligung der SED-Führung „inszeniert“ wurde. Den Vorsitz des ersten Strafsenats des neuen Obersten Gerichts der DDR führte Hilde Benjamin. Der Prozess endete mit der Verurteilung der Angeklagten zu hohen Zuchthausstrafen von bis zu 15 Jahren.¹⁴

Zu Beginn des Jahres 1950 hatte das Justizministerium der DDR das alte Landgerichtsgefängnis übernommen. Als neuer Anstaltsleiter wurde Hauptinspektor Stolz eingesetzt, der aber schon im August 1950 von seinem Stellvertreter Hauptinspektor Hannig abgelöst wurde. Im Jahr 1951 war die Zahl der Inhaftierten bereits auf etwa 300 angestiegen. Im Juli 1952 wurden in der DDR alle Haftanstalten der Justiz an das Ministerium des Innern und damit an die Deutsche Volkspolizei übergeben. Dies hatte zur Folge, dass alle Mitarbeiter des Dessauer Gefängnisses VP-Angehörige wurden. Die Justizvollzugsanstalt Dessau wurde zunächst als Untersuchungshaftanstalt (UHA) bestimmt, auch wenn nach wie vor Strafgefangene in Dessau inhaftiert blieben. Einige Wochen später wurde in Erwägung gezogen, die JVA mit seiner hohen Aufnahmekapazität zukünftig als Jugendhaus, d. h. für den Strafvollzug von verurteilten Jugendlichen nach dem Jugendgerichtsgesetz

13 Die Hauptangeklagten waren der Sozialdemokrat Prof. Willi Brundert, Ministerialdirektor im Ministerium für Wirtschaft und Verkehr in Sachsen-Anhalt, und Dr. Leo Herwegen, Minister für Arbeit und Sozialfürsorge und CDU-Landesvorsitzender in Sachsen-Anhalt.

14 Vgl. Gursky 2000, S. 58 und Herlemann 1996, S. 48



Abb. 8: Schautafel anlässlich der Ernennung der UHA II Dessau zum Jugendhaus

der DDR (JGG), zu nutzen.¹⁵ Am 23. Dezember 1952 wurde aus der Untersuchungshaftanstalt das Jugendhaus Dessau mit U-Haft-Abteilung.¹⁶

Erster Anstaltsleiter wurde VP-Rat Helmut Hannig. Noch während der Umbauarbeiten für das Jugendhaus kam am 24. Januar 1953 der erste große Transport von 34 jugendlichen Strafgefangenen nach Dessau. Sie wurden zunächst als Arbeitskräfte bei Baumaßnahmen in der stark zerstörten Stadt Dessau sowie beim Wiederaufbau und bei der Erweiterung des alten Gefängnis Komplexes eingesetzt. In den selbst geschaffenen Schulungsräumen und Werkstätten konnten die Jugendlichen zum 1. September 1953 eine Berufsausbildung im Jugendhaus beginnen. Von nahegelegenen Volkseigenen Betrieben (VEB), wie z. B. Junkalor, wurden Lohnaufträge angenommen, die von den Jugendlichen abgearbeitet werden mussten. Das

15 Das Jugendgerichtsgesetz der DDR wurde am 23. Mai 1952 von der Volkskammer verabschiedet.

16 Das Jugendhaus Dessau war eines der ersten in der DDR. Die Angaben über die Existenz anderer Jugendhäuser sind nicht eindeutig. Nach Ziegler gab es 33 Strafvollzugseinrichtungen (StVE) und 11 Jugendstrafanstalten (JStA), dazu zählt er Dessau, Ichttershausen, Halle, Luckau, Raßnitz, Torgau (bis 1977), Gräfontonna, Hohenleuben (Mädchen), Bützow, Wriezen und Rüdersdorf (bei Berlin); vgl. Reitel 2002, S. 13. Ehemalige Bedienstete gehen zur Wendezeit von 31 StVE, 37 UHA, 18 StVE des MfS und 5 JH in der DDR aus.

Jugendhaus konnte auf diese Weise zunehmend steigende Einnahmen erwirtschaften.

Als Ende 1958 der Hauptmann der VP Siegfried Lehnecke neuer Anstaltsleiter wurde, waren die Aufbauarbeiten im Dessauer Gefängnis weitgehend abgeschlossen.¹⁷ Zur Jugendstrafanstalt¹⁸ und zur weiterhin bestehenden Haftanstalt für Untersuchungsgefangene kam im Jahr 1974 noch eine Gefängnisaußenstelle zur Inhaftierung von weiblichen Strafgefangenen hinzu. Der Standort dieser Außenstelle war nicht zufällig neben der im Aufbau befindlichen Magnetbandfabrik (ORWO) gelegen, wo dann später ein Teil der anfänglich etwa 300 inhaftierten Frauen arbeiten sollten. Direkt im Jugendhaus waren auch erwachsene männliche Strafgefangene, die sogenannten „Alts- trafer“, inhaftiert. Sie waren separat untergebracht, bildeten ein eigenes Kommando und waren als Köche, Heizer sowie in der Hauswerkstatt als Hausmeister eingesetzt. Die Gesamtzahl der Häftlinge in Dessau lag in den Folgejahren im Durchschnitt bei ca. 1.000. Es soll sogar zeitweise eine Spitzenbelegung zwischen 1.500 bis zu 2.000 Frauen, Männern und Jugendlichen gegeben haben.¹⁹ Die Zahl der politischen Gefangenen wird für 1974 in Dessau mit ca. 200 Häftlingen angegeben.²⁰ Bei der Amnestie vom 24. September 1979 wurden aus der Dessauer Strafanstalt knapp 1.200 Menschen entlassen (darunter 483 Jugendliche, 671 Strafgefangene und 44 Untersuchungsgefangene). Bis 1980 lief der Anstaltsbetrieb ohne wesentliche organisatorische Veränderungen. Erst danach begann eine neuerliche, diesmal schrittweise Umnutzung²¹ hin zu einer Haftanstalt für männliche, erwachsene Strafgefangene, die erst nach der Amnestie von 1987 vollständig abgeschlossen war.²²

Ausgelöst durch die revolutionären Ereignisse im Herbst 1989 wurde Ende Oktober 1989 eine Amnestie für alle politischen Gefangene in der DDR erlassen.²³ Ermutigt durch die gesellschaftlichen Umbrüche, die sich bisher kaum im Strafvollzug bemerkbar gemacht hatten, begannen Häftlinge in den

17 Lehnecke blieb bis 1987 Anstaltsleiter.

18 Das Jugendhaus Dessau war zwischenzeitlich (1968 bis 1977) Jugendstrafanstalt. Zum Unterschied siehe Punkt 2.3.1.

19 Diese Angabe basiert auf Aussagen eines Bediensteten der JVA Dessau.

20 Unklar ist, ob diese Zahl auch Jugendliche mitberücksichtigt. Die Angabe stammt von der „Arbeitsgemeinschaft 13. August“ zitiert nach Müller 1998, S. 69

21 Die Umnutzung ist im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des neu gebauten JH Halle im Jahr 1971 zu sehen. Dort konnten laut Reitel bis zu 2.500 jugendliche Strafgefangene inhaftiert werden (vgl. Reitel 2002, S. 16), darunter auch ehemalige „Dessauer“.

22 Diese Angabe von ehemaligen Bediensteten des JH Dessau steht im Widerspruch zu einem Artikel in der „Freiheit“ vom 7. Dezember 1989 (Regionalausgabe Dessau). Hier ist noch die Rede von zwei Stationen jugendlicher Strafgefangener.

23 Die letzten Amnestien in der DDR wurden 1987 und 1988 erlassen.

Gefängnissen der zusammenbrechenden DDR mit Arbeitsniederlegungen und Hungerstreiks. Auch im Jugendhaus Dessau wollten die Inhaftierten am 3. Dezember 1989 auf ihre Situation in der nunmehr möglichen Öffentlichkeit aufmerksam machen. Ein wesentliches Ziel der Streiks konnte schon drei Tage später erzwungen werden: Mit der Amnestie vom 6. Dezember 1989 wurden von den 455 Insassen der Haftanstalt Dessau 375 Männer und von den 398 weiblichen Strafgefangenen 394 Frauen entlassen. Erneute Proteste und Amnestieforderungen der 96 Strafgefangenen und 64 U-Haft-Gefangenen, die bis September 1990 noch bzw. wieder oder neu inhaftiert waren, führten am 28. September 1990 zu einer neuerlichen Teilamnestie. Im Januar 1992 wurde die Gefängnisaußenstelle zur Inhaftierung weiblicher Strafgefangener geschlossen.

Heute ist die JVA Dessau eine Strafvollzugsanstalt für erwachsene Männer, die zu Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren verurteilt wurden. Daneben gibt es eine U-Haft-Abteilung für männliche Jugendliche und Erwachsene. Insgesamt wird die maximale Aufnahmekapazität mit 327 Haftplätzen angegeben. Davon sind 237 Plätze in der Strafhaft, 75 in der U-Haft und 15 im offenen Vollzug vorgesehen. Es gibt heute etwa 160 Mitarbeiter in der Anstalt. Von den zur Wendezeit ca. 380 Bediensteten versehen auch heute noch 119 ihren Dienst in der JVA. Entlassen wurden vor allem die erst kurzzeitig beschäftigten Mitarbeiter sowie alle Zivilangestellten.²⁴

2. Jugend unter staatlicher Kontrolle

2.1. Idealisierung und Kriminalisierung

*In der sozialistischen Gesellschaft braucht niemand zum Rechtsverletzer zu werden. Mit der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist die Grundursache der Kriminalität beseitigt. Mit den sozialistischen Machtverhältnissen ist es jedem Bürger möglich, auftretende Konflikte gesellschaftsgemäß zu lösen. Es ist deshalb charakteristisch für die sozialistische Gesellschaftsordnung, daß die moralischen und rechtlichen Verhaltensanforderungen durch die Bürger bereits weitestgehend bewusst eingehalten werden.*²⁵

Diese Prämisse der Identifikation eines jeden Staatsbürgers mit der sozialistischen Staatsdoktrin sollte insbesondere für die Jugend gelten. In sie setzte die Führungsriege der SED große Hoffnung bei der Gestaltung der „neuen Zeit“. Und so wurde dieser Wunschtraum sozialistischer Visionäre auch frohlockend in der Präambel zum Jugendgesetz der DDR festgeschrieben:

24 Angaben zum Personal lt. Aussagen eines Bediensteten der JVA Dessau.

25 Handbuch für Betriebsangehörige 1982, S. 18

*In der Deutschen Demokratischen Republik stimmen die grundlegenden Ziele und Interessen von Gesellschaft, Staat und Jugend überein. Geführt von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, haben die Arbeiterklasse, alle anderen Werktätigen und die Jugend den Staat der Arbeiter und Bauern geschaffen. Gemeinsam gestalten sie die Deutsche Demokratische Republik, ihr sozialistisches Vaterland.*²⁶

Im Verständnis dieser ideologischen Setzung kann es daher nur in Ausnahmefällen zu von der Norm abweichenden Verhaltensweisen kommen:

*Trotzdem bleiben bei einer Reihe von Bürgern Egoismus und Habgier, Rücksichtslosigkeit und Brutalität sowie Gleichgültigkeit gegenüber gesellschaftlichen Anforderungen und andere Rudimente der kapitalistischen Vergangenheit noch längere Zeit nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Denken und Verhalten erhalten. Sie werden z. T. durch den Einfluss imperialistischer Massenmedien von außen reproduziert, neu genährt, teilweise sogar verfestigt. Vor allem darin liegen die Ursachen, daß es auch in der sozialistischen Gesellschaft noch zu Strafrechtsverletzungen kommt.*²⁷

In Zeiten des kalten Krieges war die DDR stets versucht, die angebliche Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung nach außen, insbesondere aber auch nach innen zu demonstrieren. Für Zweifel an der eigenen Politik oder am System war kein Raum. Kriminelle Handlungen wurden als der sozialistischen Gesellschaft *zutiefst wesensfremd* deklariert.²⁸ Als wesentliche Kriminalitätsursachen kamen daher nur die in der DDR noch nicht vollständig überwundene bürgerliche Ideologie oder die aktuellen ideologischen Beeinflussungen des „Klassengegners“ in Betracht.^{28a} Abweichende Handlungen konnten dadurch in den Verdacht eines feindlichen Angriffs geraten oder politisch aufgeladen werden. Handlungen mit deutlich erkennbarer politischer Motivation hingegen wurden mit Hilfe des sozialistischen Strafrechts als „feindlich-negativ“ kriminalisiert und besonders akribisch und hart verfolgt. Der Anteil junger Menschen zwischen 14 und 25 Jahren an den politisch Verurteilten war überdurchschnittlich hoch.²⁹ Zwar gab es den Be-

26 Jugendgesetz der DDR 1974, S. 7. Die erste Fassung des Jugendgesetzes stammte aus dem Jahr 1950, die zweite aus dem Jahr 1964. Die dritte hier zitierte Fassung von 1974 blieb bis zum Ende der DDR in Kraft.

27 Handbuch für Betriebsangehörige 1982, S. 18

28 Vgl. Schlag nach für Strafvollzugsangehörige 1980, S. 9.

28a Arbeiten an der Juristischen Hochschule des MfS beschäftigten sich z. B. mit der Frage, wie der Anziehungskraft des Feindbildes insbes. bei Jugendlichen entgegengewirkt werden kann (vgl. Reitel 2002, S. 9).

29 Vgl. Fricke 1988, S. 23.

griff des „Politischen Häftlings“ seit 1951 im offiziellen DDR-Sprachgebrauch nicht mehr, da er vom damaligen Justizminister Fechner schlichtweg verboten wurde. Dennoch gab es in den vierzig Jahren des Bestehens der DDR ca. 180.000 bis 250.000 politische Gefangene.³⁰ In der DDR galten diese „Täter“, von denen nach dem Bau der Mauer bis zu deren Fall etwa jeder Zweite wegen versuchter „Republikflucht“ verurteilt war,³¹ als „kriminelle Verbrecher“ und „Feinde“:

*Die Anwendung staatlichen Zwangs richtet sich insbesondere gegen feindliche und verbrecherische Elemente, die die sozialistische Ordnung angreifen.*³²

Dabei fiel es dem sich als sozialistisch und humanistisch verstehenden „Arbeiter- und Bauernstaat“ nicht immer ganz leicht, Repressionsmaßnahmen gegen das eigene Volk zu rechtfertigen. Manche Legitimierungsversuche tragen dabei paradoxe Züge, wie das folgende Zitat zeigt:

*Dabei tritt der vom Staat ausgeübte Zwang den Bürgern nicht mehr als fremde Macht entgegen, der sie hilflos ausgesetzt sind, sondern als ein Ausdruck ihrer eigenen Machtausübung.*³³

Der SED-Staat konnte sich bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen auf das Ministerium für Staatssicherheit (MfS), auf ein höriges Justizwesen und das sozialistische Strafrecht stützen.³⁴

Nicht jedes abweichende Verhalten musste jedoch zugleich als Strafrechtsverletzung gewertet und entsprechend geahndet werden. Dafür sorgte ein lückenloses Erziehungs-, Überwachungs- und Kontrollsystem, das präventiv den DDR-Alltag überzog, das aber auch die Möglichkeit einer schnellen außergerichtlichen Reaktion bot. So gab es neben der geheimdienstlichen Bearbeitung der DDR-Jugend durch das MfS³⁵ z. B. für „schwererziehbare Jugendliche“ spezielle Einrichtungen der Jugendhilfe, die beim Ministerium für Volksbildung angesiedelt waren. Dazu gehörten Spezialheime und Jugendwerkhöfe, in die eine Vielzahl junger Menschen eingewiesen wurde. So waren etwa im Jahr 1984 ca. 31.000 Kinder und Jugendliche in derartigen

30 Vgl. Werkentin 1996, S. 15 und 1997, S. 359. Von den politischen Gefangenen wurden 33.755 im Zeitraum von 1963 bis 1989 durch die Regierung der Bundesrepublik freigekauft (vgl. ebd.).

31 Vgl. Eisenfeld 1997, S. 270

32 Handbuch für Betriebsangehörige 1982, S. 18

33 Ebd., S. 18f

34 Die Bedeutung des MfS wuchs mit Beginn der 60er Jahre immer mehr. Durch „Repressionen im Vorfeld strafrechtlicher Drangsalierung“ konnte die DDR den offenen Terror der Strafjustiz der 50er Jahre verringern (Werkentin 1996, S. 27). Zur DDR-Strafjustiz siehe auch Werkentin 1997 und 1998.

35 Siehe dazu z. B. Ahrberg 1996

Heimen untergebracht.³⁶ Eine Besonderheit stellte dabei der geschlossene Jugendwerkhof dar.³⁷ In dieser Disziplinierungseinrichtung wurden Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren interniert, *die in Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen die Heimordnung vorsätzlich schwerwiegend und wiederholt verletzt haben.*³⁸

2.2. Strafrechtliche Grundlagen

*Das sozialistische Recht ist Mittel zur Verwirklichung der Politik der marxistisch-leninistischen Partei, es steht nicht neben oder gar über der Politik.*³⁹

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges begann eine umfassende Neuorganisation des Justizwesens in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. in der DDR, die auch mit Änderungen im Strafrecht einhergingen.⁴⁰ Grundsätzlich wurde das bis 1945 gültige, aber weitgehend entnazifizierte Normensystem beibehalten.

Verurteilungen erfolgten aber – wenn die Inhaftierung oder Deportation überhaupt auf ein Urteil zurückging – im wesentlichen durch die Sowjetischen Militärtribunale (SMT). Diese agierten auf der Basis von sowjetischen Erlassen und Gesetzen (insbes. § 58 Strafgesetzbuch der RSFSR⁴¹) oder von Direktiven des Alliierten Kontrollrates (insbes. Direktive Nr. 38). Mit der Zeit wurde der Einfluss der SED auf die ostdeutsche Justiz immer größer. Dennoch blieben auch die Militärtribunale mindestens bis in das Jahr 1953 hinein aktiv.⁴²

Auch die Urteile der jungen DDR-Gerichte ergingen nicht nur auf der Grundlage des Strafgesetzbuches, das sich in den Folgejahren ebenso wie die Justizverwaltung immer mehr zum Instrument der SED-Diktatur entwickeln sollte. So wurde noch in den 50er Jahren der Artikel 6 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949 (bis 1957/58) bzw. der Artikel 6 zusammen mit der Kontrollratsdirektive Nr. 38 (bis 1955) zur Verfolgung politischer Gegner herangezogen.⁴³ Dieser Artikel 6 Absatz 2, der weder genaue Tatbestandsdefinitionen noch das Ausmaß strafrechtlicher Konsequenzen enthielt und somit besonders zur Verfolgung politischer „Straftaten“ geeignet war, lautete:

36 Vgl. Rössner 1997, S. 424

37 Zum berühmten geschlossenen Jugendwerkhof in Torgau siehe z. B. Baum 1996 oder Klein/Rösner 1993.

38 Schlag nach für Strafvollzugsangehörige 1980, S. 240

39 Klenner 1954, S. 66

40 Vgl. dazu und zu den folgenden Ausführungen Wentker 1999, S. 93 ff

41 Russische sozialistische föderative Sowjetrepublik

42 Vgl. Müller 1999, S. 59. Nach Fricke erging das letzte SMT-Urteil gegen einen Bürger der DDR am 16. September 1955 (vgl. Erler 2000, S. 8).

43 Vgl. Müller 1999, S. 73

*Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens, Rassen, Völkerverhass, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches.*⁴⁴

Eine differenzierte Auflistung politischer Straftatbestände erfolgte erst mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) vom 11. Dezember 1957,⁴⁵ die mit der allgemeinen Strafrechtsreform von 1968 noch erweitert wurde. Das neue Strafgesetzbuch (StGB) vom 12. Januar 1968 beinhaltet nunmehr politische Straftaten, die als „Verbrechen gegen die DDR“ und als „Straftaten gegen die staatliche Ordnung“ noch härter als zuvor geahndet wurden. Dazu zählten z. B. folgende Paragraphen:⁴⁶

- § 99 Landesverräterische Nachrichtenübermittlung,
- § 100 Landesverräterische Agententätigkeit,
- § 105 Staatsfeindlicher Menschenhandel (betraf Fluchthelfer),
- § 106 Staatsfeindliche Hetze bzw.
- § 213 Ungesetzlicher Grenzübertritt (bis 1957 mit § 8 Passgesetz verfolgt),
- § 220 Staatsverleumdung (ab 1977 Öffentliche Herabwürdigung),
- § 222 Missachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole.

Gleichzeitig mit dem neuen StGB wurde das bisher eigenständig existierende Jugendstrafrecht abgeschafft. Dieses hatte sich – wie auch in der Bundesrepublik – am Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) von 1923 orientiert. Es wurde von den wesentlichen nationalsozialistischen Ergänzungen befreit⁴⁷ und am 23. Mai 1952 als Jugendgerichtsgesetz der DDR verabschiedet. Damit sollte dem Erziehungsgedanken Vorrang vor Strafmaßnahmen eingeräumt werden. Allerdings verwies das JGG bei schweren Straftaten weiterhin auf die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts, das somit u. a. auch lebenslängliche Freiheitsstrafen für Jugendliche zuließ.

Für Jugendliche sah das StGB durch die partielle Integration des JGG grundsätzlich einige Besonderheiten in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor. Als jugendlicher im Sinne der Strafgesetze galt in der DDR, wer über vier-

44 Zit. nach Furian 1992, S. 258

45 Vgl. Möbius 1999, S. 14

46 Das Strafgesetzbuch von 1968 wurde insbesondere durch fünf Strafrechtsänderungsgesetze (1974, 1977, 1979, 1987 und 1988) modifiziert. Die folgenden Angaben beziehen sich auf das StGB in der Ausgabe von 1988.

47 Beispielsweise wurde die Absenkung der Strafmündigkeit unter 14 Jahre aufgehoben.

zehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist (§ 65 (2) StGB). Wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, wurde wie ein Erwachsener behandelt. Die Schuldfähigkeit Jugendlicher musste dagegen in jedem Verfahren ausdrücklich festgestellt werden. Dabei sollte der Entwicklungsstand der Persönlichkeit, insbesondere die Fähigkeit zu normgerechten Verhalten, berücksichtigt werden (§ 66 StGB). Dennoch wurden aber gerade politische Delikte auch bei Jugendlichen oft mit der ganzen Härte des Gesetzes verfolgt und entsprechend verurteilt.⁴⁸ Im § 69 StGB wurden folgende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher festgeschrieben:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht;
- Strafen ohne Freiheitsentzug (wie öffentlicher Tadel, Geldstrafe bis 500 Mark, Verurteilung auf Bewährung);
- Jugendhaft (bei weniger schweren Straftaten für eine Dauer von einer Woche bis zu drei Monaten vorgesehen);
- Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren.

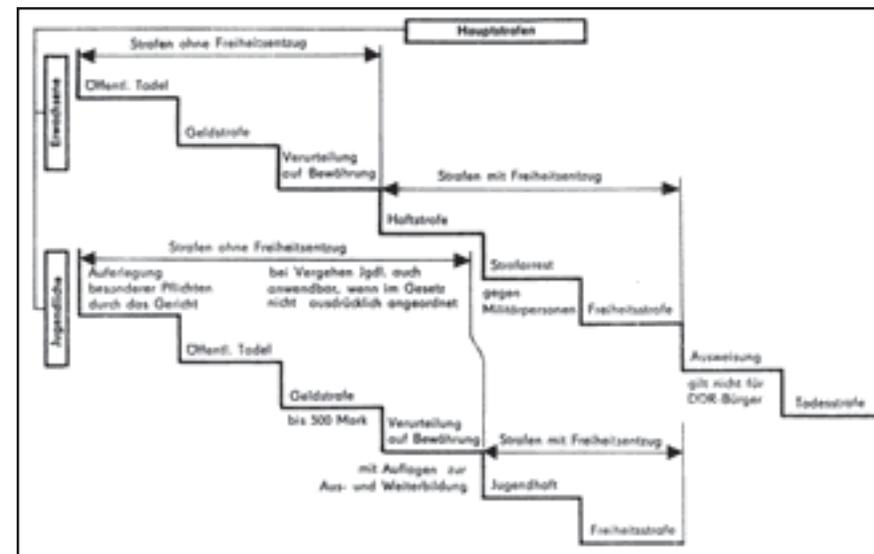


Abb. 9: Übersichtsdarstellung der nach dem StGB möglichen Hauptstrafen

48 Welche Konsequenzen eine politisch als verwerflich deklarierte Äußerung haben konnte, zeigt z. B. der Bericht „Mit 16 im ‚Roten Ochsen‘“ (Hünnerbein 2000). Der Betroffene und Autor war u. a. auch für einige Tage im Jugendgefängnis Dessau inhaftiert.

Darüber hinaus konnten, wenn es zur Erziehung des Täters oder zum Schutze der Gesellschaft erforderlich war, nach § 23 (2) StGB Zusatzstrafen verhängt werden.

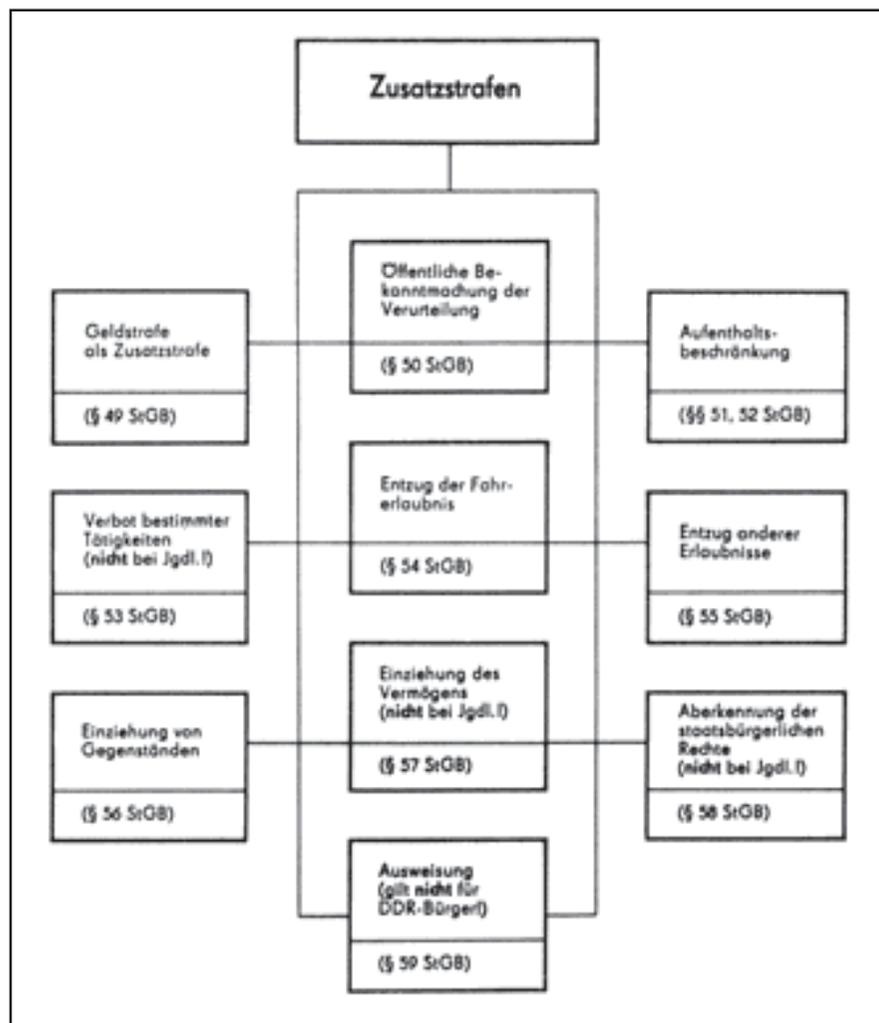


Abb. 10: Darstellung der nach dem StGB möglichen Zusatzstrafen

Lebenslängliche Freiheitsstrafen konnten gegen Jugendliche noch bis zur allgemeinen Strafrechtsreform im Jahr 1968 ausgesprochen werden. Erst dann wurden sie im § 78 StGB ausgeschlossen. Die Todesstrafe, die in der

DDR noch bis 1981 angewandt und erst 1987 mit dem vierten Strafrechtsänderungsgesetz endgültig abgeschafft wurde, kam nicht als Strafart für Jugendliche in Frage.⁴⁹

2.3. Strafvollzug

*Inhalt und Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug werden durch das humane Wesen des sozialistischen Staates bestimmt.*⁵⁰

2.3.1. Organisatorische und rechtliche Grundlagen

Die Anwendung des Strafrechts endete in der DDR bei ca. 30 Prozent der angeklagten Jugendlichen mit der Verurteilung zu Jugendhaft oder zu einer Strafe mit Freiheitsentzug.⁵¹ Für den Vollzug dieser Strafen war seit Juli 1952 das Ministerium des Innern (Mdl) und hier speziell die sogenannte „Verwaltung Strafvollzug“ zuständig.⁵² Die ehemaligen Haftanstalten der Justiz wurden von der bewaffneten und militärisch organisierten Deutschen Volkspolizei, einem Organ des Mdl, übernommen.

Das galt auch für die Jugendstrafanstalten und die Jugendhäuser, die auf der Grundlage des im Mai 1952 verabschiedeten JGG der DDR seit 1952 eingerichtet wurden. Mit ihnen sollte ein von den Erwachsenen getrennter Vollzug gewährleistet werden. Im Jugendhaus Inhaftierte waren zu variablen Freiheitsstrafen von einem bis zu drei Jahren verurteilt worden, von denen sie mindestens ein Jahr absitzen mussten. Die jugendlichen Häftlinge wussten daher also nicht, wie lange sie in Haft verbringen müssen. Diese Ungewissheit war ein wirksames Mittel, um die Jugendlichen zu bedingungsloser Anpassung zu zwingen. Das Strafmaß der Jugendlichen in den Jugendstrafanstalten war dagegen zeitlich festgelegt. Durch die Strafrechtsreform 1977 wurden variable Strafen abgeschafft und es gab von nun an nur noch Jugendhäuser.

49 Insgesamt wurden in der DDR etwa 200 Todesstrafen verhängt und zumeist auch vollstreckt (vgl. Schroeder 1997, S. 851). Zu den Todesurteilen in der DDR siehe auch den Aufsatz „Souverän ist, wer über den Tod entscheidet“ von Werkentin 1999.

50 § 2 (1) S. 1 StVG. Auch die folgenden Angaben beziehen sich auf das Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 7. April 1977.

51 Vgl. Rössner 1997, S. 424

52 Der Verwaltung Strafvollzug waren zudem zwei Schulen für Strafvollzugsangehörige in Karl-Marx-Stadt und Radebeul, das zentrale Haftkrankenhaus Meusdorf/Leipzig und die Hochschule in Berlin-Biesdorf unterstellt. Nur die U-Haft-Anstalten, die direkt dem MfS unterstellt waren, gehörten auch weiterhin nicht zum Zuständigkeitsbereich des Mdl. Zu den UHA des MfS siehe allgemein z. B. Beileites 1999. Zu den MfS-Untersuchungshaftanstalten „Roter Ochse“ in Halle und in Magdeburg-Neustadt siehe Sperk 1998 bzw. Möbius 1999.

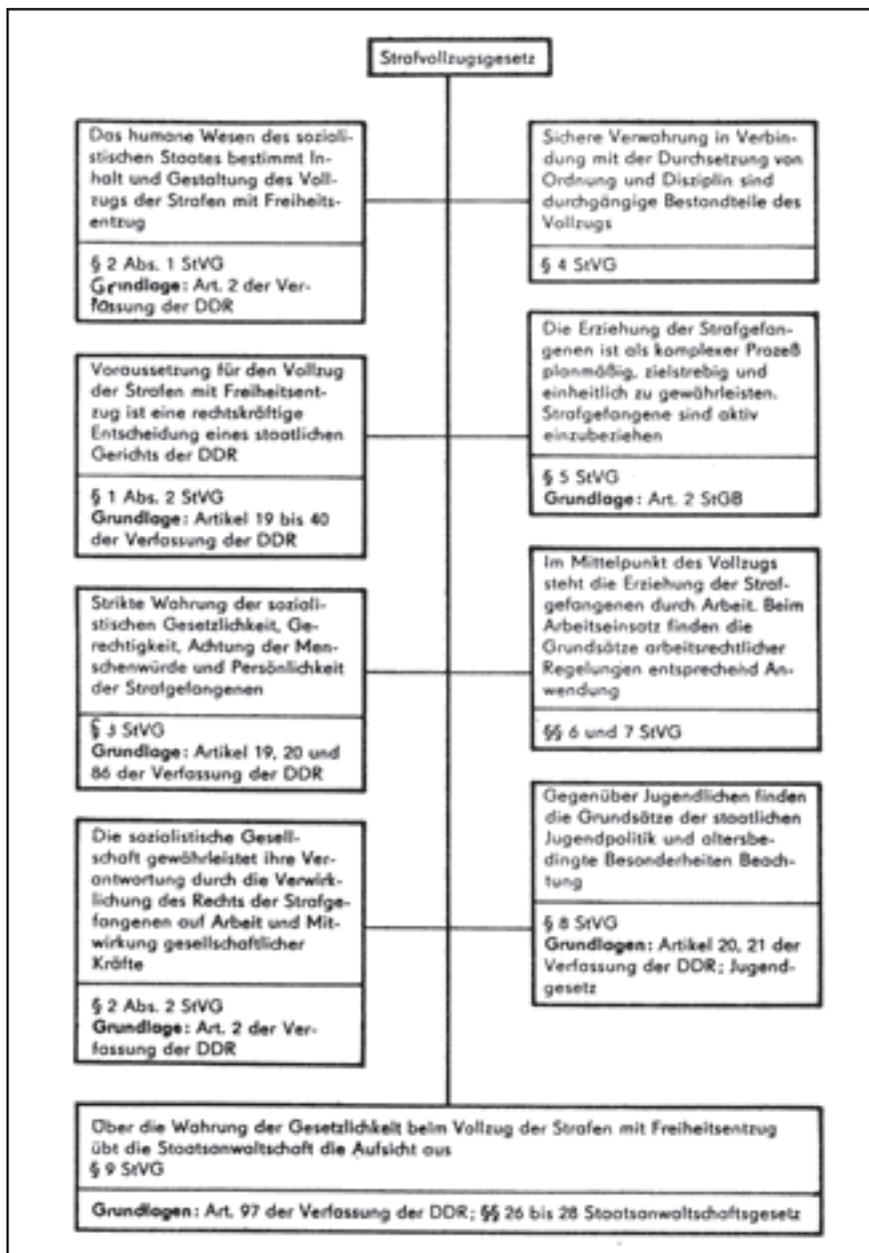


Abb. 11: Grundsätze des Strafvollzugsgesetzes vom 7. April 1977

Junge Strafgefangene, die älter als achtzehn Jahre, aber noch keine fünf- und zwanzig Jahre alt waren, sollten in der Regel nicht in Jugendgefängnissen, sondern in anderen Strafvollzugseinrichtungen inhaftiert werden. Ausnahmen ließ das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz (SVWG) vom 12. Januar 1968 bzw. seit dem 7. April 1977 das Strafvollzugsgesetz dann zu, wenn der Vollzug der Freiheitsstrafe im Jugendgefängnis begonnen wurde und der betroffene Strafgefangene eine Bildungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen hat oder *wenn die Persönlichkeitsentwicklung eines zur Zeit der Straftat zwar achtzehnjährigen, aber noch nicht einundzwanzigjährigen Verurteilten erhebliche Erziehungs- und Bildungsmängel aufweist*.⁵³

2.3.2. Ziele des Strafvollzugs

Mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe als Mittel des staatlichen Zwanges sollten laut § 39 (3) StGB mehrere Ziele verfolgt werden:

Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewusst machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.

Neben dem Schutz der Gesellschaft und dem Aspekt der Abschreckung deutet sich hier auch das Interesse des Staates an, gezielt auf die Strafgefangenen Einfluss zu nehmen. Sie sollten ihre Schuld erkennen, die Pflicht zur Wiedergutmachung anerkennen und zukünftig normenkonformes Verhalten anstreben. Mit dieser theoretischen Pädagogisierungstendenz, die sich verstärkt seit 1977 mit dem Zweiten Strafrechtsänderungsgesetz abzeichnete, sollte schon während der Haftzeit der Grundstein für Prävention und Resozialisierung gelegt werden.⁵⁴ Das Wissen um die „Unantastbarkeit“ des SED-Regimes, also nicht unbedingt dessen Akzeptanz, war dafür zwingende Voraussetzung.

In der Praxis des DDR-Strafvollzugs sollten neben der Erziehung der Strafgefangenen zwei weitere Hauptziele erreicht werden: die Gewährleistung der Sicherheit in den Anstalten und die Erfüllung hoher ökonomischer Planvorgaben.

53 § 41 StVG. Vor dem SVWG bildeten Verordnungen des Mdl die rechtliche Grundlage des Strafvollzugs (Strafvollzugsordnung und Jugendstrafvollzugsordnung vom 20. April 1955; Vorläufige Ordnung über die Durchführung des Strafvollzuges vom 1. März 1965)

54 Vgl. Vogel 1998, S. 35–37



Abb. 12 Schautafel im Jugendhaus Dessau

Diese Ziele galten sowohl für den Erwachsenenstrafvollzug als auch für den Jugendstrafvollzug. Bei Jugendlichen wollte sich die DDR jedoch zumindest in der Gesetzgebung nicht damit begnügen, bestenfalls nur angepasstes Verhalten „zu produzieren“:

Im Mittelpunkt des Vollzuges steht die als Einheit zu verwirklichende Erziehung und Bildung der Jugendlichen. Erziehung und Bildung sind darauf zu richten, die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen, insbesondere ihr Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein, zu fördern, sie zur bewussten Disziplin zu erziehen, ihr Kultur- und Bildungsniveau zu heben und sie zu befähigen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Initiativen und die Selbstbetätigung der Jugendlichen sind auf die Entwicklung, Förderung und Festigung positiver Interessen und gesellschaftsgemäßen Verhaltens zu richten.⁵⁵

Der Anspruch, zur „bewussten Disziplin“ erziehen zu wollen, erscheint hier im Vergleich zu den erwachsenen Strafgefangenen wesentlich akzentuierter formuliert. Hier reicht es offensichtlich nicht mehr aus, *das Streben nach bewusster Disziplin ... zu unterstützen*⁵⁶. Viel stärker als bei den erwachse-

⁵⁵ § 39 (2) StVG

⁵⁶ § 20 (3) S. 3 StVG

nen Strafgefangenen sollten bei Jugendlichen Einsichten, Werte und Interessen entwickelt und somit die Persönlichkeit direkt erreicht und beeinflusst werden:

Die Entwicklung der jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten ist Bestandteil der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik und der gesamten Tätigkeit der sozialistischen Staatsmacht.⁵⁷

2.3.3. Haftbedingungen im Jugendstrafvollzug

Für jeden jungen Menschen sind ... die Bedingungen gegeben, seine Talente und Fähigkeiten frei und schöpferisch zu entfalten, sich als Persönlichkeit zu entwickeln und ein glückliches Leben zu führen.⁵⁸

Die Bildungs- und Erziehungsansprüche sollten wesentlich einen Haftalltag in den Jugendgefängnissen bestimmen, der sich wohl am treffendsten als totale Erziehungsdiktatur bezeichnen lässt. Alle Bereiche des eingeschränkten Lebens im Strafvollzug wurden davon berührt. Es gab keine Privatsphäre und keine Rückzugsmöglichkeiten, um sich ihrer Allgegenwart zu entziehen. Wer sich nicht anpasste, musste leiden und viele litten unter der Ohnmacht ihrer Anpassung.

„Erziehungserfolge“ sollten im DDR-Strafvollzug insbesondere durch

- gesellschaftlich nützliche Arbeit (§ 21f StVG),
- berufliche Qualifizierungsmaßnahmen (§ 23),
- leistungsorientierten Wettbewerb (§ 24),
- staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung (§ 26),
- kulturelle und sportliche Betätigung (§ 5),
- die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin (§ 27) und
- ein System der Selbsterziehung (§ 28)

erreicht werden. Außerdem gab es Kataloge, die als weitere Erziehungsmittel die Anwendung von Anerkennungs- (§ 31) oder Strafmaßnahmen (§ 32) vorsahen.

Als prinzipiell positiven Aspekt des DDR-Strafvollzuges kann sicher die strikte Einhaltung der Schul, Ausbildungs- bzw. Arbeitspflicht benannt werden. Dabei erscheinen allerdings nicht selten die Arbeitsbedingungen, die Art der Tätigkeiten und die äußerst geringe Entlohnung als äußerst problematisch. Drohende Sanktionen und die Abhängigkeit von Vergünstigungen machten aus den Strafgefangenen trotz widriger Umstände willfähige Arbeitskräfte.

⁵⁷ § 2 (1) S. 1 Jugendgesetz der DDR in der Ausgabe von 1987

⁵⁸ Präambel zum Jugendgesetz der DDR 1987, S. 7

Dadurch bekam die massenweise Ausbeutung der Häftlingsarbeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Volkswirtschaft der DDR.

Auch die Möglichkeit der kulturellen und sportlichen Betätigung erscheint zunächst als positive Seite des Vollzugs. Tatsächlich waren vielerorts Sportstätten vorhanden. Jedoch wurde deren Nutzung ebenso wie das Ausüben anderer beliebter Freizeitbeschäftigungen vom Verhalten des Inhaftierten abhängig gemacht. Nur wer sich anpasste hatte ein Recht darauf. Der Entzug von „Vergünstigungen“ war ein beliebtes Sanktionsmittel. Die kulturellen Betätigungsmöglichkeiten beschränkten sich natürlich auch im Gefängnis nur auf systemadäquate Bereiche. Eine individuelle Gestaltung der arbeitsfreien Zeit war nur begrenzt möglich. Sie wurde in weiten Teilen durch konzeptionell erarbeitete Pflichtprogramme, wie z. B. in den Kulturarbeitsplänen, vorab definiert. Die Planung betraf auch die staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung, mit der versucht werden sollte, für die sozialistische Idee zu werben oder zumindest politisch-ideologisch „korrekte“ Lippenbekenntnisse zu erzwingen.

Ein Grundsatz des Strafvollzuges in der DDR verlangte von den Strafvollzugsangehörigen, die *Einheit von Sicherheit, Erziehung und Ökonomie* zu beachten, wobei die Sicherheit oberste Priorität haben sollte.⁵⁹ Dennoch erfolgte der Jugendstrafvollzug im Gegensatz zum allgemeinen Erwachsenenvollzug in der Regel nicht in verschlossenen Verwahrräumen.⁶⁰ Bei dieser Entscheidung spielten wohl pädagogische Erwägungen (*Kollektiverziehung*) eine gewichtige Rolle.⁶¹ Ihr standen anscheinend keine ernsthaften Sicherheitsbedenken entgegen. Selbst bei den chronisch überbelegten Anstalten konnte man sich schließlich auf das kompromisslose Vollzugsregime der Volkspolizei verlassen. Die Strafgefangenen wurden mit militärischem Drill, der den gesamten Tagesablauf bestimmte, unter Kontrolle gehalten. Befehle, Appelle, Antrete-, Marsch-, Stuben-, Bett- und Schrankordnungen erlaubten eine reibungslosen Haftalltag und eine optimale Überwachung der Gefangenen. Gleichzeitig wurde sich auch davon ein pädagogischer Effekt, *die Erziehung der Strafgefangenen zur Disziplin und die Gewöhnung an bewusste Pflichterfüllung*, versprochen.⁶² Einen offenen Vollzug gab es in der DDR nicht.

Die Kontakte der Strafgefangenen nach außen unterlagen einer permanenten Überwachung.⁶³ Das betraf sowohl den Empfang von Besuch als auch

59 Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen 1982, S. 12

60 Vgl. § 6–10 der 1. DB zum StVG; Ziffern 1.6. bis 1.9. SVZO in: Schlag nach für Strafvollzugsangehörige 1980, S. 400

61 Zur Kollektiverziehung siehe unter Punkt 3.3.3

62 § 27 (1) StVG

63 § 29 StVG

den Paket- und Briefempfang. Pakete und Briefe wurden geöffnet und teilweise nicht oder erst nach Zensur weitergeleitet. Die Betreuung jugendlicher Strafgefangener durch einen Gefängnisseelsorger war theoretisch durch nur einen Pfarrer möglich, der heute wegen seiner MfS-Kontakte sehr umstritten ist. Dieser hatte als einziger Pfarrer in der DDR privilegierten Zugang zu den Jugendgefängnissen.

Einer der zentralen Aspekte der DDR-Strafvollzugspädagogik war das System der Selbsterziehung. Nach dem Vorbild der Kollektiverziehung des sowjetischen Pädagogen Makarenko wurden die Strafgefangenen in Gruppen eingeteilt, für die ein „Erzieher“ zuständig war. Dieser delegierte einen Teil seiner Verantwortung an sorgfältig ausgewählte Gefangene. Innerhalb dieser Kollektive bekleideten sie verantwortungsvolle Positionen mit Sonderrechten. Insbesondere die Jugendlichen, die in der Hierarchie ganz unten standen, waren willkürlichen Schikanen, psychischen, physischen Quälereien und sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Die Kollektive standen untereinander im Wettbewerb bzgl. Ordnung, Disziplin und Arbeitsleistungen. Die jeweils besten Kollektive wurden belohnt, die schlechten z. B. durch den Entzug von Vergünstigungen bestraft. Dadurch wurde gewährleistet, dass die Häftlinge untereinander auf die Erfüllung der Normen achteten. Wer nicht mitziehen wollte oder konnte, zog sich den Ärger der Gruppe zu. Regelmäßig mündete dies in Gewaltexzesse, die von den „Erziehern“ häufig geduldet wurden.

Die „Erzieher“ hatten ihr eigenes Repertoire an Strafmaßnahmen. Gängige Formen der Bestrafung waren Arreststrafen, d. h. die Isolation von Häftlingen, deren Unterbringung nach § 42 (1) StVG ansonsten grundsätzlich gemeinschaftlich erfolgen sollte. Vorgesehen waren Freizeit- und Einzelarreststrafen. Gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauern wurden nicht selten umgangen. Die Anwendung körperlicher Gewalt war per Gesetz nicht generell ausgeschlossen, aber auf bestimmte sicherheitsgefährdende Situationen begrenzt (§ 33 (5) StVG).

Im Haftalltag wurden jedoch auch diese Bestimmungen systematisch missachtet. Schläge mit dem Gummiknüppel oder der sogenannten „Bunafeder“, einem Gummiknüppel mit Stahlkugel an der Spitze, Faustschläge, und Fußtritte sind nur einige der aus vielen Strafvollzugseinrichtungen bekannt gewordenen Übergriffe. Diese wurden durch Beschimpfungen und Demütigungen von Seiten des Personals ergänzt. Beschwerden der Häftlinge gegen derartige Behandlungen hatten in der Regel keinen Erfolg. Andere Rechtsmittel als das in § 35 StVG verankerte Eingabe- und Beschwerderecht, standen ihnen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus konnten alle in § 34 StVG formulierten Rechte der Häftlinge jederzeit *im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung* eingeschränkt werden.

Der Erziehungsanspruch erstreckte sich im Strafvollzug auch und gerade auf die politischen Gefangenen, die – sollten sie sich den Bemühungen um Gleichschaltung und Zwangsintegration verweigern – um so schärfer als „Feinde“ des Systems „bearbeitet“ wurden. Dies hatte für die Betroffenen zumeist verheerende, aktuelle und bleibende Konsequenzen.⁶⁴

*Wo der politisch Andersdenkende zum Dasein in einer Gesellschaft erzogen werden soll, die er ablehnt, die er möglicherweise politisch bekämpft hat, da setzt das erklärte Erziehungsziel das Zerschneiden der Persönlichkeit voraus.*⁶⁵

Erwähnt werden soll an dieser Stelle auch, dass kriminelle Strafgefangene in der Arbeitsorganisation, bei Vergünstigungen und insbesondere auch in der Beauftragung mit Gruppenposten systematisch bevorzugt wurden und somit auch die politischen Gefangenen schikanieren konnten.

Im StVG findet sich kein Hinweis auf die Tatsache, dass auch die Kriminalpolizei und das MfS in den Strafvollzugseinrichtungen Präsenz zeigten und somit die lückenlose Überwachung der Strafgefangenen vollendete. Dies geschah sowohl mit eigenem Personal, wobei die MfS-Mitarbeiter der jeweiligen Bezirksverwaltung des MfS unterstellt waren, als auch mit angeworbenen Spitzeln. Beide Dienste haben – teilweise sogar konkurrierend – inoffizielle Informanten unter den Gefangenen verpflichtet. Darüber hinaus konnte sich das MfS auch auf inoffizielle Zuträger unter dem Strafvollzugspersonal verlassen. Diese Inoffiziellen Mitarbeiter (IM) versorgten das MfS nicht nur mit Informationen über die Gefangenen, sondern auch über ihre eigenen Kollegen. Natürlich erfolgten alle Aktivitäten des MfS auch im Strafvollzug streng konspirativ.⁶⁶

Über diesen Überwachungs- und Erziehungsterror hinaus zeichnete sich der Haftalltag in der DDR durch weitere zum Teil katastrophale Bedingungen aus. Grasemann fasst die Zustände in den DDR-Strafvollzugsanstalten wie folgt zusammen:

*... unzumutbare Enge in überfüllten Hafträumen, mangelhafte und nicht ausreichende sanitäre Einrichtungen, ungenießbares, manchmal auch ekelerregendes Essen, unzureichende und verzögerte medizinische Versorgung und ärztliche Betreuung, gegenüber dem Zivilleben unverhältnismäßig hohe Arbeitsnormen bei mangelndem Gesundheits- und Arbeitsschutz, auf Schikanen angelegte militärische Hausordnungen und scharfe Disziplinarstrafen.*⁶⁷

64 Zu psychischen Folgeschäden der Haft in der DDR siehe u. a. Priebe/Denis/Bauer (Hrsg.) 1996 oder Denis 1998.

65 Finn/Fricke 1981, S. 79

66 Vgl. Wunschik 1999

67 Grasemann 1997, S. 843

Die bisher nur grob angerissenen Bedingungen im Strafvollzug bedürfen natürlich einer sehr differenzierten Betrachtung. Zum einen treffen nicht alle Angaben auf jede Haftanstalt gleichermaßen zu, zum anderen waren die Zustände in der Haft immer auch von der aktuellen politischen und materiellen Situation in der SBZ/DDR abhängig.⁶⁸ Als Grundtendenz des zeitlichen Wandels der Haftbedingungen hat Müller jedoch gezeigt, dass

*... außerordentlich lange Haftstrafen, Hunger, Folter, Gewaltanwendung und lebensbedrohliche hygienische und medizinische Bedingungen, die für die Frühphase noch typisch waren, im Laufe der Zeit ihre Dominanz verloren. Direkte körperliche Folter wurde weitgehend vermieden, psychologische Methoden („operative Psychologie“) fanden vorrangig Anwendung. Dementsprechend verringerten sich physische Schäden, an deren Stelle psychische Schäden traten, ohne dass erstere ganz verschwanden.*⁶⁹

2.4. Wiedereingliederung

Das Ende der Haft war nicht gleichbedeutend mit dem Ende der staatlichen Kontrolle. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden mit den Abteilungen „Innere Angelegenheiten“ und „Volksbildung“ waren von nun an für die Wiedereingliederung der Haftentlassenen verantwortlich.⁷⁰ Sie erhielten von den Anstalten in der Regel schon ein Jahr vor einer bevorstehenden Entlassung eine *Zwischeneinschätzung über den SG*⁷¹ mit Vorschlägen für seine Wiedereingliederung.⁷² In Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, der Deutschen Volkspolizei, den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik⁷³ wurde nun ein dichtes Netz um die Entlassenen gesponnen. Ergänzt wurde dies in operativ interessanten Fällen durch das im Wiedereingliederungsgesetz ebenfalls nicht erwähnte MfS.

Heute wird gelegentlich positiv hervorgehoben, dass die Haftentlassenen in der DDR eine gute Ausgangsbasis für eine erfolgreiche Resozialisierung

68 Dass die konkreten Haftbedingungen nicht unwesentlich auch vom jeweiligen Anstaltsleiter abhängig waren, soll in dieser Arbeit am Beispiel des Jugendhauses Dessau gezeigt werden.

69 Müller 1998, S. 20

70 § 4 Wiedereingliederungsgesetz vom 7. April 1977

71 Strafgefangenen

72 Schlag nach für Strafvollzugsangehörige 1980, S. 417

73 § 6 Wiedereingliederungsgesetz vom 7. April 1977

hatten, weil die Wiedereingliederung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen wurde. Tatsächlich betraf die staatliche Rundumversorgung z. B. auch die Bereitstellung (und sogar Instandsetzung) von Wohnungen und von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Doch nicht wenige bekamen auch die Kehrseite dieser allumfassenden staatlichen „Fürsorgeansprüche“ zu spüren. Besonders schwer betroffen waren insbesondere diejenigen Personen, bei deren Verurteilung § 48 StGB zur Anwendung kam.⁷⁴ Hier wurden per Gerichtsbeschluss zusätzliche *staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei* für die Zeit nach der Entlassung angeordnet, die bis zu fünf Jahre andauern konnten. In § 48 (3) StGB heißt es:

Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei erhält durch die gerichtliche Entscheidung das Recht, dem Verurteilten Auflagen zu erteilen. Die Auflagen können enthalten:

die Verpflichtung zur Meldung bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, einschließlich der vorherigen Mitteilung eines Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsels sowie zusätzliche Meldepflichten;

die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten, des Umgangs mit bestimmten Personen oder Personengruppen und des Besitzes oder der Verwendung bestimmter Gegenstände;

die Anordnung, den zugewiesenen Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung der Deutschen Volkspolizei zu verlassen und den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung zu wechseln;

die Beschränkung von Ausreisemöglichkeiten aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Festlegung mehrerer Auflagen ist zulässig.

Außerdem können staatliche Erlaubnisse und Genehmigungen durch die zuständigen Organe versagt, entzogen oder eingeschränkt werden. Die Kontrolle und Durchsuchung der Aufenthaltsräume, der Wohnung und anderer umschlossener Räume durch die Deutsche Volkspolizei ist jederzeit zulässig.

Wurden erteilte Auflagen nicht strikt eingehalten, war das Risiko groß, die gerade gewonnene „Freiheit“ schnell wieder zu verlieren.

⁷⁴ Die Einzelschicksale zweier Personen, die von § 48 betroffen waren, werden auch bei Reitel 2002, S. 284ff beschrieben.

3. Das Jugendhaus Dessau

*Es gibt kein Gefängnis auf dem Gebiet der damaligen DDR, das meinen Charakter mehr herausgefordert und mein Leben mehr verändert hatte, als das Jugendhaus Dessau.*⁷⁵

3.1. Wege nach Dessau

3.1.1. Einführung

Die vorliegende Broschüre stützt sich auf eine Vielzahl von Quellen. Dazu gehören Verwaltungsakten, Akten der BDVP und des MfS, Primär- und Sekundärliteratur, Zeitungen und Zeitschriften, Berichte von SV-Angehörigen, die damals wie heute im Strafvollzug tätig sind, vor allem aber beruhen die Schilderungen – insbesondere der Haftbedingungen – auf den Berichten von ehemaligen Häftlingen. Sie haben lange Berichte in schriftlicher Form verfasst, in denen sie versucht haben, Worte zu finden, die das Erlebte adäquat wiedergeben. Einige ehemalige Häftlinge stellten ihre Briefe, Dokumente und Unterlagen sowie eigene Rechercheergebnisse zur Verfügung, um die Arbeit an der vorliegenden Broschüre zu unterstützen. Es hat lange Gespräche gegeben, in denen sie ihre Erlebnisse erzählten und bereitwillig Antworten auf Nachfragen gaben, um bei den Zuhörern das Verständnis über die Umstände des Jugendstrafvollzuges in der DDR zu erleichtern.

Viele Personen, die in der DDR im Gefängnis waren, sind bis heute nicht in der Lage, darüber zu sprechen. Verschiedene Motive verursachen dieses Schweigen. Oft ist es die Furcht, während der Schilderungen, die erlittenen Demütigungen und Verletzungen an Körper und Seele noch einmal durchleben zu müssen. Manchmal ist es auch die Bestrebung, vor anderen nicht über das eigene Schicksal „jammern“ zu wollen.⁷⁶ Verdrängung von Schuldgefühlen gegenüber anderen Häftlingen oder Scham über die erlebte Hilflosigkeit und eigene Schwäche, können Gründe für die Weigerung sein, die Geschichte ihrer Straf- und Untersuchungshaft wiederzugeben. Oftmals befinden sich die Erzähler in einem Dilemma zwischen dem Bedürfnis, berichten zu wollen und dem Wunsch, zu schweigen und zu vergessen.⁷⁷ Die Erinnerung an die empfundene Sinnlosigkeit und Grausamkeit von endlosem Exerzieren, militärischem Ordnungswahn, Selbsterziehung, Kollektivstrafen, körperlicher und psychischer Gewalt, übermäßig hohen Arbeitsnormen und der andauernden „Rotlichtbestrahlung“ durch die „Erzieher“,⁷⁸ verursachte

⁷⁵ Brief von Ernst Richter (Name verändert) vom 20. Februar 2002

⁷⁶ Vgl. Boll 1998, S. 157f

⁷⁷ Vgl. ebd.

⁷⁸ Ebd., S. 166

zum Teil bis in die Gegenwart hinein bei manchen Personen Resignation, Verachtung oder Rachedgedanken. Durch anekdotenhaftes Erzählen und amüsierte Distanz bei der Schilderung der Bedingungen und Erlebnisse im Jugendhaus Dessau zeigt sich wahrscheinlich keine erfolgreiche Bewältigung eigener biographischer Brüche und Tiefpunkte, sondern eher eine „Überlebensstrategie“ nach der Haft.

In den Schilderungen über die Haftzeit gibt es auch Auslassungen, Grenzen des Sagbaren⁷⁹ und rückblickende Überformungen des Erinnerten. Bezüglich konkreter Haftbedingungen im Jugendhaus Dessau stimmen die Erzähler aber derart überein, dass keinerlei Grund vorliegt, Zweifel an dem Erzählten zu hegen. Im Gegenteil: Versachlichte und sehr distanzierte Betrachtungen der damaligen Zeit und ihrer Ereignisse, lassen vielmehr darauf schließen, dass hinter dem Text großes Leid steht, das sich einer Schilderung entzieht. Das Bewusstsein über die unwiederbringlich verlorene Zeit im „Grab der eigenen Jugend“ – wie das Jugendhaus von Häftlingen genannt wurde – ruft Unzufriedenheit und Verbitterung hervor.

Es wurde deutlich, dass sich die ehemaligen Häftlinge in unterschiedlicher Art und unterschiedlicher Intensität mit ihrer Haftzeit im Jugendgefängnis Dessau auseinandergesetzt haben. Den Zeitzeugen, die hier Auskunft geben, ist es offenbar ein Bedürfnis, über das Erlebte zu sprechen.⁸⁰ Daraus erwuchs bei ihnen der Entschluss, mit den Schilderungen, die zum Teil unmenschlichen Bedingungen im Jugendhaus Dessau kundzutun und bei der Veröffentlichung einer Broschüre zu diesem Thema behilflich zu sein.

Rudolf Dertinger hatte im Jahre 2001 im Rahmen des Bautzenforums der Friedrich-Ebert-Stiftung über seine Haftzeit und die Geschichte seiner Inhaftierung und Verurteilung berichtet und unterstützte die Materialsammlung mit zusätzlichen Informationen und Hinweisen.

Rainer Wagner stellte ebenfalls Auszüge aus seiner eigenen Veröffentlichung aus dem Jahre 2002 zur Verfügung.

Rolf Wiese führte bereits selber umfangreiche Recherchen zum Jugendhaus durch, um ehemalige Häftlinge aufzufinden und Informationen zu sammeln. Er überließ seine Unterlagen zur Erstellung der vorliegenden Publikation.

Rainer Broäter hatte sich bereits 1998 „freigeschrieben“. Er veröffentlichte zwei Bände, in denen er als Ich-Erzähler seine Geschichte schildert. Das Jugendgefängnis Dessau war eine Station auf seinem Lebensweg, zu der er auch im Gespräch bereit war, Ergänzungen und Erklärungen abzugeben.

79 Ebd.

80 Vgl. ebd., S. 159

René Tangermann wählte in zwei Büchern den Weg der Erzählung mit autobiografischen Zügen, um die Probleme unangepasster Kinder und Jugendlicher in der DDR der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Schonungslos zeigt er das Spektrum staatlicher Sanktionen auf, die im Rahmen der Heimunterbringung, in Jugendwerkhöfen, im Polizeigewahrsam und in Jugendstrafanstalten wie dem Jugendhaus Dessau angewendet wurden.

Zwei ehemalige Häftlinge wollten nicht mit ihrem Klarnamen genannt werden, haben aber entweder schriftlich oder mündlich über ihre Erlebnisse berichtet und auch Unterlagen sowie Dokumente zur Verfügung gestellt. Sie werden im Folgenden, Ernst Richter und Heinz Seiler genannt. Die Gründe für das Einsetzen von Pseudonymen sind unterschiedlich. Zum einen waren Namensänderungen gewünscht, weil vermieden werden sollte, dass sich Verbindungen zwischen der heutigen Zeit und der damaligen Inhaftierung herstellen lassen. Zum anderen begründet sich die Verwendung von fiktiven Namen mit der Absicht, die Anonymität der Angehörigen zu wahren. In einigen Familien brachte man nur wenig Verständnis auf für die Beweggründe des Jugendlichen, aus der DDR flüchten zu wollen. Vielmehr wurde die versuchte „Republikflucht“ stillschweigend zum Tabuthema.

Die Zeugnisse, die ehemalige Häftlinge über ihre Haftzeit im Jugendhaus Dessau abgelegt haben, liefern unersetzliches Material. Die DDR-offiziellen Vorschriften und Anweisungen über den Strafvollzug allein hätten ein unrealistisches und DDR-staatskonformes Bild über das Jugendhaus abgegeben, dessen Name allein schon irreführend ist und eher an eine Jugendfreizeiteinrichtung erinnert. Auch die offiziellen Begriffe „Erzieher“ (für einen Teil der Bediensteten) sowie „Jugendlicher“ (statt „Strafgefangener“) erwecken den Eindruck einer harmlosen Erziehungsanstalt. Ganz nach dem Motto: „Es stand vieles geschrieben, aber nicht alles wurde gemacht und es wurde vieles gemacht, was nirgendwo geschrieben stand“; hatte auch der Jugendstrafvollzug in Dessau ein ganz eigenes Gesicht, dessen Portrait ohne die Berichte ehemaliger Häftlinge zu zeichnen unmöglich gewesen wäre.

Hier in Dessau verbüßen die Jugendlichen ihre Strafe, die sich besonders schwerer Vergehen schuldig gemacht haben. Dabei handelt es sich um solche Vergehen wie schwere Diebstähle, Brandstiftung, Raub, um Spionage und Sabotage, um Banditismus, Sittlichkeitsverbrechen und Mord.

...

Menschen, die gestrauchelt sind im Leben, die auf die schiefe Bahn geraten sind, und die jetzt hier im Jugendhaus Dessau eine gewisse Zeit von der übrigen Gesellschaft isoliert leben müssen, um auf den rechten Weg zu kommen und wieder vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft zu werden.

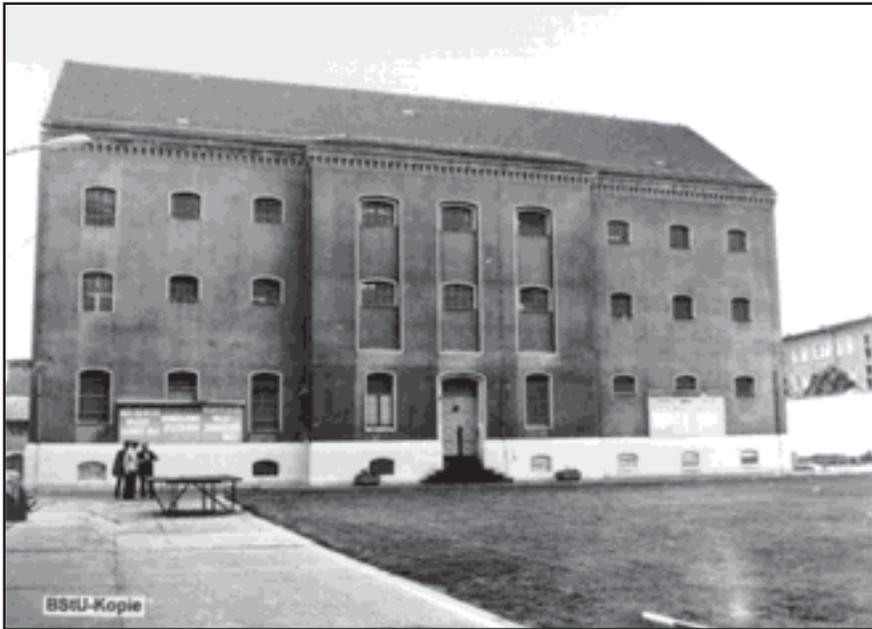


Abb. 13: Verwahrhaus 1 – Nordseite

...

Wie soll sich bei einem Kind eine gesunde Moral entwickeln, wenn es den Vater häufig unter dem Einfluss des Alkohols erlebt, wenn es mit ansehen muss, wie die alleinstehende Mutter vielleicht immer wieder andere Männer ins Haus bringt, um sich mit ihnen zu amüsieren? Nicht selten aber auch liegt die Ursache solcher Verfehlungen der Jugendlichen in einer ablehnenden Einstellung der Eltern zu unserem Staat, mit der sie faktisch zum Widerstand, zur Aufsässigkeit ermuntern – und das Verbrechen ist dann nicht weit! Aber noch eins, nicht wenige Insassen dieses Hauses stammen aus Berlin, waren dort unter die verderblichen Einflüsse krimineller und pornographischer Schundliteratur und -filme geraten, oder hatten sich auch woanders Zugang zu diesem Gift verschafft.⁸¹

Im Folgenden soll diese holzschnittartige Darstellung, die der DDR-Öffentlichkeit die Legitimität der Inhaftierung Jugendlicher im Jugendhaus Dessau glaubhaft machen sollte, anhand von sieben Einzelschicksalen hinterfragt werden. Mit diesen Geschichten wird natürlich kein Anspruch erhoben, ein repräsentatives Bild über die Wege in das Dessauer Jugendgefängnis zu

81 „Freiheit“ vom 17. Juli 1956 (Regionalausgabe Dessau)

zeichnen. Dennoch können sie die staatstreuen Begründungen relativieren und teilweise als exemplarisch für die Schicksale vieler Jugendlicher in der DDR angesehen werden.

Ähnlich wie bei René Tangermann und Rainer Broäter waren nicht selten zerrüttete Elternhäuser, Schwierigkeiten in der Schule und andere, für Kinder und Jugendliche problematische Umstände, die Ursache dafür, früh das eigene soziale Umfeld fluchtartig zu verlassen. Meist wurden Kinder und Jugendliche, die dies wagten, nach kurzer Zeit wieder aufgegriffen, und es begann eine Odyssee durch staatliche Erziehungsanstalten, Jugendwerkhöfe und letztlich Jugendgefängnisse. Durch immer mehr Zwang versuchte man diese jungen Menschen gefügig zu machen.

Nicht wenige Jugendliche – wie z. B. auch Rainer Wagner, Ernst Richter, Heinz Seiler und René Tangermann – versuchten, in die Bundesrepublik zu flüchten.⁸² Sie sahen in dem anderen deutschen Staat eine Zufluchtsstätte vor dem langen Arm des sozialistischen Straf- und Erziehungssystems oder hofften allgemein darauf, das Leben in der Enge der DDR gegen ein Leben in Freiheit eintauschen zu können.

Auch mit der Geschichte von Rolf Wiese, der versuchte, durch die Verbreitung von Flugblättern seinen Protest gegen politische Entwicklungen in der jungen DDR kundzutun, wird kein Einzelfall geschildert. So wie Rolf Wiese wurden in den 50er Jahren viele andere Jugendliche als „Spione“ oder „Saboteure“ verurteilt.

Eher außergewöhnlich ist hingegen der Fall Rudolf Dertinger, der hier als Beispiel einer Sippenhaftnahme angeführt werden soll.

3.1.2. Einzelschicksale in den 50er Jahren

Vorstrafen, Flucht, Ausbrüche, Kennenlernen des westlichen Gangstertums haben sie hinter sich, eine Vergangenheit, die nicht gerade gut ist. Es sind auch fanatische, verhetzte Gegner unter ihnen, die ihr Unrecht nicht einsehen, ihre Straftat bei weitem nicht erkennen wollen, die sich als Märtyrer unserer Zeit fühlen, ja, die stolz darauf sind, wegen ihrer Idee in Haft zu sein.⁸³

So hat der erste Anstaltsleiter des JH Dessau Helmut Hannig (Amtszeit 1952–1957) die Hintergründe der Inhaftierung „seiner“ jugendlichen Strafgefangenen umrissen. Dass diese systemkonforme Einschätzung vielen ehemaligen

82 Schätzungen ehemals Inhaftierter gehen davon aus, dass ca. 25 % der Insassen nach § 213 StGB (auch in Kombination mit anderen Paragrafen) verurteilt waren. Ehemalige Bedienstete halten diese Angaben für überhöht.

83 Hannig o. J., S. 6f